



Herausgeber: Bündnis für Soziale Gerechtigkeit und Menschenwürde e.V. Domnauer Str. 14,
 12105 Berlin, Tel. 030-75652209, Vorstand: Peter Dietrich. Gert Julius (V.i.S.d.P)
 Lothar Nätebusch, Bernd Cachandt, Email: buesgm@online.de, Website: www.okv-ev.de
 Mitglied im Ostdeutschen Kuratorium von Verbänden und
 im Antifaschistischen Komitee gegen Krieg und Sozialraub
 Spendenkonto BüSGM IBAN DE21100205000001153 400 – BIC BFSWDE33BER (Bank für Sozialwirtschaft)

Info@bundeswehr.org

Frau Ministerin für Verteidigung
 Der Bundesrepublik Deutschland
 Dr. Ursula von der Leyen

JenniferZauritz@bundeswehr.org

Dezernat Bürgeranfragen - Zentralredaktion der Bundeswehr
 Frau Hauptmann Jenniffer Zauritz zur Kenntnis.

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

wir übersenden Ihnen den nachfolgenden Brief des Dezernats Bürgeranfragen, Zentralredaktion der Bundeswehr zur Kenntnis und die Antwort des BüSGM vom heutigen Tag zur Kenntnisnahme und weiteren Bearbeitung..

Email-Stellungnahme des „Dezernat Bürgeranfragen - Zentralredaktion der Bundeswehr“ vom 28.01.2014 auf die BüSGM-Erklärung 14.02

Sehr geehrter Herr Julius,

haben Sie vielen Dank für Ihre freundliche Anfrage, die ich Ihnen gerne beantworte. Gemäß Artikel 1 des Vertrags über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Oktober 1954 (BGBl 1955 II Seite 253) dürfen „Streitkräfte der gleichen Nationalität und Effektivstärke wie zur Zeit des Inkrafttretens dieser Abmachungen in der Bundesrepublik stationiert werden“. Das Bundesverfassungsgericht stellte hierzu in seiner Entscheidung von 1984 (BVerfGE 68,1) fest, die im Rahmen des Bündnissystems erteilte Zustimmung zur Stationierung der neuen Waffensysteme auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland halte sich im Rahmen der Ermächtigung des Zustimmungsgesetzes zum Aufenthaltsvertrag. Der Deutsche Bundestag habe im Jahre 1955 dem Vertragswerk in Kenntnis des Umstandes zugestimmt, dass taktische Atomwaffen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland lagern.

Die Informationspolitik der Bundesregierung in Bezug auf die Nuklearstreitkräfte der NATO richtet sich aus Sicherheitsgründen ganz an den Geheimhaltungsregelungen der NATO aus. Informationen zu dieser Frage können daher im Rahmen dieser Beantwortung aus Gründen des Geheimschutzes nicht zur Verfügung gestellt werden.

In der Hoffnung hinreichend geantwortet zu haben, stehe ich für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Im Auftrag *Jennifer Zauritz, Hauptmann*

Antwortschreiben des BüSGM

Sehr geehrte Frau Ministerin,
 sehr geehrte Frau Hauptmann,

wir danken der Zentralredaktion der Bundeswehr für die Stellungnahme zu unserer BüSGM-Erklärung 14.02. vom 20.01.2014 und erlauben uns, diese wie folgt zu beantworten:

Sie berufen sich zur Begründung der Stationierung von Atomwaffen in der heutigen BRD auf den „Vertrag über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 23. Oktober 1954 (BGBl 1955 II Seite 253), einen Vertrag, der für die damalige BRD Gültigkeit hatte.

Wir dürfen in diesem Zusammenhang auf Art. 3, Abs. 1 dieses Vertrages verweisen, wonach dieser nach Abschluss einer friedensvertraglichen Regelung mit Deutschland außer Kraft tritt. Die friedensvertragliche Regelung ist mit dem „Zwei-plus-vier-Vertrag“ eingetreten, so dass der vorhergehende Vertrag keine Gültigkeit mehr hat. Da das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1984 den „Vertrag über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland“ zugrunde legt, ist die Rechtswirksamkeit des Urteils erloschen.

Somit gilt für die heutige BRD die völkerrechtlich bindende Vereinbarungen in dem am 12.09.1990 abgeschlossene „Zwei-plus-Vier-Vertrag“ zwischen den beiden deutschen Staaten und den vier Siegermächten des Zweiten Weltkrieges, den USA, der UdSSR, Frankreich und Großbritannien, der die endgültige innere und äußere Souveränität des vereinten Deutschlands herstellt. Wir erinnern in diesem Zusammenhang an Art. 3 des Vertrages in dem wörtlich vereinbart wurde:

„Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik bekräftigen ihren Verzicht auf Herstellung und Besitz von und auf Verfügungsgewalt über atomare, biologische und chemische Waffen. Sie erklären, dass auch das vereinte Deutschland sich an diese Verpflichtungen halten wird. Insbesondere gelten die Rechte und Verpflichtungen aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 1. Juli 1968 für das vereinte Deutschland fort.“

Die auf dem Boden der heutigen Bundesrepublik Deutschland stationierten Atomwaffen befinden sich, sofern sie nicht Eigentum der BRD sind, im Besitz der BRD und fallen daher unter den Bestimmungen des „Zwei-plus-vier-Vertrages“.

Entsprechend diesem Vertrag ist die Bundesrepublik Deutschland vertraglich verpflichtet,

- die Eigentümer der in der heutigen BRD lagernden US-Atomwaffen aufzufordern, diese aus der BRD abzuziehen. anderenfalls macht sich die BRD der Verletzungen
- des von der BRD und der DDR ratifizierten Atomwaffensperrvertrages und
- des „Zwei-plus-vier-Vertrages“ schuldig.

Die international gültige Wiener Vertragsrechtskonvention von 1969, die sowohl von der BRD als auch von der DDR ratifiziert wurde, schreibt in Art. 26 vor: „Ist ein Vertrag in Kraft, so bindet er die Vertragsparteien und ist von ihnen nach Treu und Glauben zu erfüllen. (Pacta sunt servanda)“.

Die Aufforderungen des Friedensratschlags und des BüSGM in der Erklärung 14.02 beziehen sich auf das Völkerrecht und setzen die BRD in Handlungsverzug.

Mit freundlichen Grüßen

Bündnis für Soziale Gerechtigkeit
und Menschenwürde e.V. (BüSGM)

Der Vorstand

Gez. .Gert Julius, Peter Deitrich, Lothar Nätebusch, Bernd Cachandt